

Öffentliches Interesse an der Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle zur Sicherstellung der Energieversorgung

Bekanntermaßen wird im Braunkohletagebau Jänschwalde seit Jahrzehnten Braunkohle gewonnen und im Kraftwerk Jänschwalde zur Erzeugung von Energie eingesetzt. Folglich kann an dieser Stelle mit dem Bundesverfassungsgericht festgehalten werden:

" Der für das vorliegende Verfahren maßgebliche Grundabzweck, die Versorgung des Marktes mit bestimmten, im Bundesberggesetz benannten Rohstoffen zu sichern, wird regelmäßig bereits unmittelbar durch die Geschäftstätigkeit des Bergbauunternehmens, nämlich durch das Gewinnen des Rohstoffes und dessen Veräußerung am Markt, erreicht. In Übereinstimmung hiermit hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Leitentscheidung vom 14. Dezember 1990 zur Enteignung im Bergrecht ausgeführt, wenn ein Bergbauunternehmer zur Sicherung der Rohstoffversorgung Bodenschätze aufsuche und gewinne, erfülle er damit - wenn auch mit dem Motiv des Erwirtschaftens eines Gewinns - unmittelbar den Zweck, den das Bundesberggesetz als dem öffentlichen Nutzen dienend bestimme (vgl. BVerwGE 87, 241 <249>). Damit kommt auch ein privates Bergbauunternehmen der Art von Unternehmen nahe, die bereits ihrem Geschäftsgegenstand nach der Daseinsvorsorge zugeordnet werden mit der Folge, dass es genügt, wenn hinreichende Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass die selbstgestellte „öffentliche“ Aufgabe ordnungsgemäß erfüllt wird (vgl. BVerfGE 74, 264 <286> unter Hinweis auf BVerfGE 66, 248 <258>)."

[Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08]

Die gewonnene Braunkohle liefert einen maßgeblichen Beitrag zur Erzeugung von Strom und dient damit der Sicherung der Stromversorgung sowohl für Brandenburg als auch in der für die Bundesrepublik Deutschland¹. Ergänzend zeigt gerade das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz² und der gesetzlich festgelegte Weg aus der Kohleverstromung auf, dass bis zu den konkret für die einzelnen Kraftwerke bzw. Kraftwerksblöcke festgelegten Stilllegungsterminen ein zu versorgender Markt gegeben ist³. Besonderes und zentrales Anliegen der Bundesregierung und des

¹ So auch siehe OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018, Az. OVG 6 B 1.17, S. 25

² Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG; BGBl. I S. 1818, zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) geändert)

³ Der Braunkohletagebau Jänschwalde ist in diese schrittweise Umsetzung des Kohleausstiegs – abgeleitet von den Festlegungen für das Braunkohlekraftwerk Jänschwalde - zeitlich und sachlich wie folgt eingebunden (Anlage 2 zum KVBG bestimmt folgende Stilllegungszeitpunkte für das Kraftwerk Jänschwalde):

- Jänschwalde A – 31.12.2028 (ab 31.12.2025 Überführung in Zeitlich gestreckte Stilllegung („ZgS“))
- Jänschwalde B – 31.12.2028 (ab 31.12.2027 Überführung in „ZgS“)
- Jänschwalde C – 31.12.2028

öffentlichen Interesses ist es, die Versorgungssicherheit in Deutschland während und nach dem Kohleausstieg weiterhin auf hohem Niveau zu gewährleisten. Gerade deshalb erfolgt der Kohleausstieg schrittweise, verbunden mit einem konsequenten Monitoring zur Kontrolle der Entwicklung der Versorgungssicherheit und der Netzstabilität in Deutschland. Daraus folgt für den Braunkohletagebau Jänschwalde: Auf Grundlage der im KVBG verankerten verkürzten Kraftwerkslaufzeiten wurde in 2020 das Revierkonzept von 2017 geprüft und unter Beachtung des verringerten Kohlebedarfs eine neue Abbaukonzeption (Angepasste Revierplanung) für die Tagebaue der Beigeladenen entwickelt. Aus dieser neuen Revierplanung ergibt sich für den Tagebau Jänschwalde eine Restlaufzeit bis 31. Dezember 2023. Folglich leistet der Tagebau Jänschwalde bis Ende 2023 einen substantiellen Beitrag zur Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle zum Zwecke der Energieerzeugung.

Auch steht das Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Energieversorgung, wie die Aussagen zur Stromerzeugung aus Braunkohle für das Jahr 2021 in der Pressemitteilung des Deutscher Braunkohlen-Industrie-Vereins (DEBRIV) vom 21. Dezember 2021⁴ und den Pressemitteilungen Nr. 429 des Statistischen Bundesamtes vom 13. September 2021⁵ und des Fraunhofer-Institutes vom 27. Januar 2022⁶ entnommen werden kann. Die genannten Unterlagen erklären und belegen übereinstimmend, dass die Kohlestromerzeugung im Jahr 2021 gestiegen ist und Braunkohle der wichtigste Energieträger war. Im Jahr 2021 hat die Braunkohle mit knapp 19% an der Bruttostromerzeugung in Deutschland den größten Einzelbeitrag zur Versorgungssicherheit aller konventionellen Energieträger geleistet. Der Braunkohletagebau Jänschwalde leistet mit rd. 10 Mio. Tonnen Jahresfördermenge nach wie vor einen entscheidenden Anteil an der qualitäts- und quantitätsgerechten Versorgung des Kraftwerkes Jänschwalde zu dessen Strom- und Wärmeerzeugung⁷.

Bestätigt wird das öffentliche Interesse an der Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle zur Sicherstellung der Energieversorgung auch und gerade durch

-
- Jänschwalde D – 31.12.2028

⁴ Abrufbar unter: <https://braunkohle.de/category/pressemitteilung/>

⁵ Abrufbar unter:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/09/PD21_429_43312.html

⁶ Abrufbar unter: <https://www.hhi.fraunhofer.de/news/pressemitteilungen.html>

⁷ Diese Feststellung und Bewertung beruhen auf einer umfangreichen Auswertung von vorliegenden Studien zur Entwicklung der langfristigen Energieversorgung in Deutschland und Brandenburg:

- Universität Stuttgart, Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung, "Energiewirtschaftliche Bedeutung der Braunkohlenutzung in Deutschland", Studie vom 23.01.2012
- PROGNOSE AG, "Bedeutung der Braunkohle in Ostdeutschland", Gutachten aus September 2011
- Energiekonzept der Bundesregierung vom 28.09.2010
- Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 31.03.2009
- Energiestrategie 2020 des Landes Brandenburg vom 18.05.2006
- PROGNOSE AG (2005), "Energie- und regionalwirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle in Ostdeutschland"
- Brandenburgisches Braunkohlengrundlagengesetz

Diese Feststellung und Bewertung wird bestätigt durch die Energiestrategie des Landes Brandenburg vom Februar 2012 und die 2016/17 durchgeführten Evaluierung der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg sowie den Entwurf der Fortschreibung zur „Energiestrategie 2040“.

die in § 13g EnWG gesetzlich geregelten Sicherheitsbereitschaft der Blöcke E und F des Kraftwerkes Jänschwalde und den vom Gesetzgeber damit verfolgte Zweck – ausdrücklich bezogen auf das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit. Dabei versteht es sich von selbst, dass die gesetzlich geregelte Sicherheitsbereitschaft von Kraftwerken eine entsprechende Belieferung mit Kohle bedingt und voraussetzt. Die Blöcke E und F des Kraftwerks Jänschwalde würden im Falle eines Abrufs zur Absicherung eines zweiwöchigen Sicherheitsbereitschaftseinsatzes eine Menge von ca. 330.000 t Braunkohle benötigen. Die Kohleversorgung der Sicherheitsbereitschaftsblöcke im Kraftwerk Jänschwalde wird ebenfalls aus dem Tagebau Jänschwalde sichergestellt und kann nicht einfach substituiert oder ersetzt werden.

Bestätigt wird das öffentliche Interesse an der Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle zur Sicherstellung der Energieversorgung ganz aktuell durch das Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ (EKBG)⁸. Das Kraftwerk Jänschwalde ist im Fall einer drohenden Gasmangellage mit allen Blöcken in die staatlichen Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung eingebunden und muss in diesem Fall erst recht durch den Braunkohletagebau Jänschwalde mit Kohle versorgt werden.

Das Kraftwerk Jänschwalde, Blöcke A bis D, beliefert außerdem die Städte Cottbus und Peitz mit Fernwärme. Jegliche Beeinflussung der Kohlebelieferung des Kraftwerks kann daher auch Auswirkungen auf die Deckung der oben genannten Wärmelast haben. Die Kohlebelieferung des Kraftwerkes Jänschwalde aus einem anderen Tagebau kann nur bedingt und unter Beachtung mehrerer Kriterien (erhöhtes Risiko in der Transportlogistik, mangelnde Qualitätssicherung und damit erhöhtes Ausfallrisiko im Kraftwerk) ermöglicht werden.

An diesem substantiellen Beitrag des Tagebaus an der Versorgung des Kraftwerkes Jänschwalde ändert sich auch nichts durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18) und die Neufassung des Klimaschutzgesetzes. Nach wie vor ist festzuhalten, dass das Klimaschutzgesetz keine konkreten Regelungen für den Braunkohletagebau Jänschwalde trifft. Überdies sind die darin enthaltenen Zielstellungen für die Energiewirtschaft - einerseits für die Zeit nach 2030 (neu) sowie andererseits für das Jahr 2030 (verschärfend) - für den Tagebau irrelevant, da das Kraftwerk Jänschwalde ausweislich des gesetzlich festgelegten Stilllegungspfades gemäß Anlage 2 des KVBG nur bis 2028 betrieben werden darf. Das Klimaschutzgesetz steht damit der planmäßigen Fortführung des Tagebaus bis Auslauf und der Umsetzung des Kohleausstiegsgesetzes erkennbar weder jetzt noch künftig entgegen.

⁸ Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ (EKBG; BGBl Nr. 24 vom 11.07.2022, S. 1054)

Öffentliches Interesse an der planmäßigen Beendigung des Tagebaubetriebes einschließlich bergbaulicher Wiedernutzbarmachung und Grundwasserwiederanstieg

Dass ein öffentliches Interesse an einer geordneten Beendigung des Tagebaubetriebes existiert, ergibt sich allgemein und unmissverständlich schon aus § 4 Abs. 4 BBergG, wonach es sich bei der Wiedernutzbarmachung um die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses handelt. Dass ein öffentliches Interesse an einer geordneten Beendigung des Tagebaubetriebes existiert, ergibt sich zudem für jeden Tagebau konkret aus § 53 Abs. 1 BBergG, wonach mit einem Abschlussbetriebsplan der Nachweis zu erbringen ist, dass die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Oberfläche getroffen wurde.

Vorliegend wurden zur Erfüllung der gegebenen öffentlich-rechtlichen Pflichten die notwendigen Maßnahmen ergriffen. Dies umfasst für den Tagebau Jänschwalde zum einen die Feststellung, dass die ursprünglich geplante und im Braunkohlenplan und im seinerzeitigen Rahmenbetriebsplan beschriebene Wiedernutzbarmachungsplanung insbesondere aus Gründen des heute geltenden Wasserrechts nicht mehr umsetzbar ist⁹. Dies umfasst vorliegend für den Tagebau Jänschwalde zum zweiten die in einem intensiven neuen Planungsprozess herausgearbeitete Feststellung, dass das 3-Seen-Konzept die heute geltenden rechtlichen Anforderungen (im Sinn von zwingendem Recht), u. a.

- ordnungsgemäße bergbauliche Wiedernutzbarmachung nach Maßgabe des Bundesberggesetzes; darin eingeschlossen die Beseitigung von bergbaulich bedingten Gefahren (insbesondere: Herstellung geotechnisch dauerhaft standsicherer Böschungen und Böschungssysteme)
- Übereinstimmung der Maßnahmen zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung mit den geltenden wasserrechtlichen Vorgaben (einschließlich Vorsorgegrundsatz und Minimierungsgebot)
- Übereinstimmung der Maßnahmen zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung mit den geltenden naturschutz-rechtlichen Vorgaben (insbesondere: Natura 2000 und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

am besten erfüllt. Dies umfasst vorliegend für den Tagebau Jänschwalde zum dritten die Feststellung, dass das entwickelte 3-Seen-Konzept auch mit allen anderen, aus Sicht der Raumordnung für die Bergbaufolgelandschaft relevanten Belangen vereinbar ist.

In Bezug auf den Grundwasserwiederanstieg ist festzuhalten, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der natürliche Wiederanstieg des Grundwassers als solcher keine negativen Folgen für die natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten hat, sondern sich sowohl in wasserwirtschaftliche Hinsicht wie auch in

⁹ Siehe dazu das bei der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg anhängige Zielabweichungsverfahren.

naturschutzfachlicher Hinsicht positiv auswirkt. Und gerade deshalb bestimmt der Braunkohlenplan¹⁰ für den Tagebau Jänschwalde mit dem Ziel Z 14:

„ Z 14

Nach Abschluss des Braunkohlenabbaus ist die schnellstmögliche Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes zu gewährleisten. Die Auffüllung der durch das Massendefizit entstehenden Resträume, d. h., des zukünftigen Klinger und Taubendorfer Sees sowie die Auffüllung der entleerten Grundwasserleiter ist gezielt zu beschleunigen.

Der Beeinträchtigung der Grund- und Oberflächenwasserbeschaffenheit aufgrund von hydro-chemischen Prozessen der Versauerung und ihrer Begleit- und Folgeprozesse ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

Für das Abbauggebiet und die Tagebaurandbereiche ist in Anlehnung an die vorbergbaulichen Verhältnisse eine ausreichende Vorflut zu gewährleisten.“

Zur Begründung wird zutreffend darauf verwiesen, dass die bergbauliche Grundwasserabsenkung weit über den eigentlichen Abbaubereich hinauswirkt und in diesem Einwirkungsbereich Natur und Landschaft betroffen wird. Um diese Auswirkungen nach Abschluss der Braunkohलगewinnung zu überwinden, ist auf die schnellstmögliche Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes hinzuwirken.

Zwingende Gründe

Vorliegend streiten auch zwingende Gründe für das Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde und die bergbauliche Wiedernutzbarmachung einschließlich des Grundwasserwiederanstiegs.

In tatbestandlicher Hinsicht bedeutet dies freilich nicht, dass Sachzwänge vorliegen müssen, denen niemand ausweichen kann. Zutreffend hebt insbesondere das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung hervor, dass ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln gemeint ist und es bei dieser Bewertung maßgeblich auf den mit dem Projekt verfolgten wesentlichen Zweck ankommt.

Vorliegend sind solche zwingenden Gründe im Sinn von einem durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln gegeben:

Für das Vorhaben Braunkohletagebau Jänschwalde im Ganzen ergibt sich dieses durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln schon eindeutig aus dem Zweck des Tagebaubetriebes, nämlich der Gewinnung von Braunkohle zum Zwecke der Verstromung im Kraftwerk Jänschwalde. Dieses Handeln

¹⁰ Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl.II/02, [Nr. 32], S.690), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.175, 184)

stimmt mit den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zielen und Zwecken – Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht – überein. Ergänzend sind wiederum das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG und das Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ (EKBG) zu benennen. Alle drei Gesetze beschreiben anschaulich nicht nur den geltenden Rahmen für die Gewinnung von Energie aus Braunkohle, sondern dokumentieren, was durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln ausmacht: ein besonnener und schrittweise Ausstieg aus der Kohleverstromung unter Nutzung dieser Technologie als Brücken- und Notfalltechnologie.

Für die bergbauliche Wiedernutzbarmachung und den zugehörigen Grundwasserwiederanstieg ergibt sich das durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln ebenfalls schon aus dem gesetzlich in § 4 Abs. 4 BBergG formulierten Zweck, wonach es sich bei der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung um die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses handelt. Ergänzend ist auf § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG zu verweisen, der im Sinn einer Zielvorgabe und gesetzlicher Direktive bestimmt, dass beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden sind und unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern sind. Unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten gilt Gleiches. Gemäß § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit den Zielen, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern und Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen. Es geht somit sowohl nach den bergrechtlichen Vorgaben wie auch nach den naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Vorgaben und Zielen bei der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung und dem Grundwasserwiederanstieg um gezielte Maßnahmen zur Folgenbewältigung. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist damit klar vernünftig und verantwortungsbewusst.

Gewichtung

Öffentliches Interesse an der Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle zur Sicherstellung der Energieversorgung

Dass es sich bei dem öffentlichen Interesse an der Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle zur Sicherstellung der Energieversorgung um ein gewichtiges Interesse handelt, hat nicht nur das Bundesverfassungsgericht schon mehrfach betont¹¹, sondern ist auch direkt aus der Systematik und den Regelungen des Kohleausstiegsgesetzes abzulesen:

- Die Reduzierung der Kohleverstromung soll (und kann nur) schrittweise erfolgen.
- Die Versorgungsunternehmen sind verpflichtet, über bestimmte Zeiträume Sicherheitsreserven vorzuhalten.
- Der gesetzlich festgelegte Stilllegungspfad unterliegt zeitlich aber vor allem auch in Bezug auf die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität der Kontrolle.

Diese Systematik liegt auch dem mit den Versorgungsunternehmen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag (einschließlich der damit verknüpften Absicherung der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung in den einzelnen Tagebauen) und der damit entsprechend der Empfehlung der Kohlekommission einvernehmlich getroffenen Regelung zur konkreten Umsetzung zugrunde.

Außerdem ist zur Begründung des Gewichts des öffentlichen Interesses an der Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle zur Sicherstellung der Energieversorgung und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit auf den aktuellen Marktmachtbericht des Bundeskartellamtes aus Februar 2022¹² zu verweisen. Primärer Zweck des Marktmachtberichtes des Bundeskartellamtes ist es zwar, die Wettbewerbsverhältnisse im Bereich der Erzeugung elektrischer Energie im Jahr 2021 zu analysieren und zu prüfen, um daraus ggf. notwendige wettbewerbsrechtliche Maßnahmen abzuleiten. Die Analyse zeigt aber auch sehr deutlich auf, dass die konventionelle Erzeugung von elektrischer Energie inzwischen unverzichtbar ist, um die Deckung der bestehenden Nachfrage zu gewährleisten. Wörtlich heißt es auf Seite 4 (Ziffer 10) bezogen auf das Jahr 2021:

“ So sind im Berichtsjahr auch LEAG und EnBW bereits verstärkt für die Deckung der Nachfrage unverzichtbar“.

Hintergrund dessen ist (bezogen auf das Jahr 2021) insbesondere eine Verknappung des Marktes bei gleichzeitig wieder gestiegener Stromnachfrage und geringer Einspeisung erneuerbarer Energien, was zusammengenommen zu einem verstärkten Bedarf an konventioneller Kraftwerksleistung, d. h. Verstromung von Braunkohle, geführt hat. Als Perspektive zeigt das Bundeskartellamt unmissverständlich auf, dass diese Marktverknappung im Zuge des geplanten weiteren Rückbaus von Erzeugungskapazitäten (Kohlekraftwerke und Atomkraftwerke) weiter zunehmen wird, mithin die für 2021 fest-gestellte Unverzichtbarkeit auch in naher Zukunft gegeben sein

¹¹ siehe Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08

¹² abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2022/17_02_2022_Marktmachtbericht.html;jsessionid=93B345E71E3D19B97B185EF037CE438C.1_cid390?nn=3591568

wird und die Absicherung der Deckung der Nachfrage sogar zunehmend von der Stromerzeugung durch die großen deutschen Stromerzeuger (RWE, EnBW und LEAG) abhängen wird.

Schließlich ist auch und gerade zur Begründung des Gewichts des öffentlichen Interesses an der Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle zur Sicherstellung der Energieversorgung und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit auf das Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ (EKBG)¹³ zu verweisen und wiederholt darauf aufmerksam zu machen, dass das Kraftwerk Jänschwalde im Fall einer drohenden Gasmangellage mit allen Blöcken in die staatlichen Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung eingebunden ist und in diesem Fall durch den Braunkohletagebau Jänschwalde mit Kohle versorgt werden muss.

Öffentliches Interesse an der planmäßigen Beendigung des Tagebaubetriebes einschließlich bergbaulicher Wiedernutzbarmachung und Grundwasserwiederanstieg

Auch dem öffentlichen Interesse an der planmäßigen Beendigung des Tagebaubetriebes einschließlich bergbaulicher Wiedernutzbarmachung und Grundwasserwiederanstieg kommt eine hohe Bedeutung und ein hohes Gewicht zu. Die Weiterführung sämtlicher Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung im Sinn von § 4 Abs. 4 BBergG ist geboten und von besonderem Gewicht; siehe § 53 BBergG i. V. m. der [Abschlussbetriebsplanzulassung vom 23. Dezember 2024](#) sowie die Nebenbestimmungen 103 ff. zum Vorsorgekonzept/Sicherheitsleistung.

¹³ Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ (EKBG; BGBl Nr. 24 vom 11.07.2022, S. 1054)